



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
3003 Bern

Teilrevision Raumplanungsgesetz (2. Etappe mit Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Ständerätinnen und Ständeräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats (UREK-S) hat im Rahmen der Beratungen zur Vorlage des Bundesrats für die zweite Etappe zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (18.077) einen Gesetzesentwurf erarbeitet. Dieser enthält viele neue Elemente. Die Kommission hat daher beschlossen, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen, zu dem Sie uns mit Ihrem Schreiben vom 21. Mai 2021 einladen.

I. Allgemeine Bemerkungen

Der Gegenvorschlag der UREK-S baut auf dem Entwurf des Bundesrats vom 31. Oktober 2018 auf. Die Kommission überarbeitete die Vorlage des Bundesrats mit dem Ziel, sie zu vereinfachen und die Komplexität der vorgeschlagenen Massnahmen zu reduzieren. Wir begrüssen diese Stossrichtung, weisen aber darauf hin, dass bei der konkreten Umsetzung noch viele Fragen offen sind.

Schwierigkeiten sehen wir im Zusammenhang mit der Umsetzung des formulierten Stabilisierungsziels für Gebäude und versiegelte Flächen. Es stellt sich die Frage, wie die Zielerreichung gemessen und gestützt darauf weitergehende Massnahmen eingeleitet werden sollen. Der Anreiz der Abbruchprämie für die Zielerreichung ist zudem zu schwach, wenn gleichzeitig bestehende Ausnahmemöglichkeiten eine lukrative Umnutzung derselben Bauten ermöglicht. Das Bevölkerungswachstum und die Landwirtschaftspolitik halten die Nachfrage nach neuen Bauten ausserhalb der Bauzone hoch. Die

Verwendung der Mehrwertabgabe zur Finanzierung der Abbruchprämie geht zu Lasten der Innenentwicklung, einem erklärten Ziel von RPG 1, und wird im Kanton Uri nicht aus der Mehrwertabgabe finanzierbar sein. Es müssen daher andere Finanzierungskonzepte gesucht werden.

Der Planungsansatz in der Nichtbauzone mit zu kompensierender Nutzung begrüßen wir grundsätzlich. Er kommt der Forderung nach mehr Spielräumen für die Kantone entgegen. Wenn jedoch der Umfang der zu leistenden Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen und das Verhältnis dieser zu einander nicht genügend geklärt sind, besteht die Gefahr der Unterlaufung des Trennungsgrundsatzes zwischen Bau- und Nichtbaugebiet.

Abschliessend gilt es festzuhalten, dass die Vorlage neue Aufgaben für die Kantone vorsieht, die nicht mit den bestehenden Ressourcen alleine zu bewältigen sind. Diese teilen sich auf Gesetzgebungsaufgaben, Planungsaufgaben und wiederkehrende Vollzugsaufgaben (inklusive Aufsichts- und Oberaufsichtsfunktionen).

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ingress

Wir unterstützen die Erwähnung von Artikel 104a Ernährungssouveränität im Ingress des RPG. Damit wird das Gewicht der Landwirtschaft in der raumplanerischen Interessenabwägung gestärkt. Dieser Verweis zeigt auch, dass Landwirtschaft nicht eine weitere von der Raumplanung ebenfalls noch zu berücksichtigende Nutzung des Lands ist, sondern ein prioritäres Interesse der Gemeinschaft. Dieses gewichtige Interesse beschränkt sich auch nicht auf die Fruchtfolgefleichen, sondern umfasst alle landwirtschaftlich nutzbaren Flächen.

Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b^{ter} und b^{quater} - Planungsgrundsätze, Stabilisierungsziel

Mit den neuen Bestimmungen soll die Zahl der Gebäude im Nichtbaugebiet stabilisiert werden. Gleichzeitig soll die Bodenversiegelung in der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone stabilisiert werden, soweit sie nicht landwirtschaftlich bedingt ist. Die Aufnahme eines Stabilisierungsziels ist für die langfristige Plafonierung der von Bauten und Anlagen eingenommenen Flächen ausserhalb der Bauzone wichtig und wird entsprechend begrüsst. Im Sinne der Rechtssicherheit und der rechtsgleichen Behandlung ist es wichtig, dass die Zielsetzung ab Inkrafttreten der Gesetzesbestimmung bekannt und auch messbar ist. Das setzt voraus, dass die benötigten Daten im Rahmen der Raumbewachung in der erforderlichen Qualität erfasst werden können.

Wir begrüßen es, dass sich das Ziel ausdrücklich auf die nichtlandwirtschaftlichen Nutzungen bezieht und sich zudem räumlich auf die ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen beschränkt. Ausgeschlossen wird durch diese Präzisierung das Sömmerungsgebiet, das die traditionell alpwirtschaftlich genutzten Flächen umfasst. Dass das Sömmerungsgebiet vom Stabilisierungsziel in Bezug auf die Bodenversiegelung ausdrücklich ausgenommen wird, liegt im Interesse des Berggebiets.

Die Belastung des Nichtbaugebiets hängt sowohl von der Anzahl der Gebäude, als auch von deren Flächenverbrauch ab. Entsprechend muss sich das Stabilisierungsziel nicht nur auf die Anzahl Bauten,

sondern auch auf deren Grundfläche beziehen.

Nichtsdestotrotz ist die Bodenfläche ein wichtiger Indikator für das Stabilisierungsziel. Die Anwendung auf die Landwirtschaftszone gemäss Artikel 16 befürworten wir. Wir schlagen zudem vor, dass der Bauherr auf Stufe Baubewilligung darlegen muss, ob seine Bedürfnisse mittels eines Um- oder Ersatzbaus bei vertretbaren finanziellen Folgen ebenfalls befriedigt werden könnten.

Die Operationalisierung des Stabilisierungsziels muss zwischen Bund und Kantonen erarbeitet werden, wie dies bei RPG 1 mit dem Dokument «Technische Richtlinien Bauzonen» erfolgte. Analog der Bestimmung von Artikel 30a Absatz 3 RPV soll auch beim Stabilisierungsziel eine Regelung in der Raumplanungsverordnung aufgenommen werden. Die gewählte Methode soll dabei massgebend für die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen sein. Eventualiter kann die Verordnung parallel ausgearbeitet und dem Parlament mit dem Gesetzesentwurf vorgelegt werden.

Der massgebende Referenzzustand bezieht sich auf den Tag des abschliessenden Parlamentsbeschlusses zur Revision des Raumplanungsgesetzes. Wir unterstützen den Vorschlag, dass dieser nicht in der Zukunft liegen darf. Der Einfachheit halber und im Sinne der Verhinderung von Umgehungen sollte dieser sogar in der Vergangenheit liegen, beispielsweise am 1. Januar des Kalenderjahrs, in dem das Parlament die Schlussabstimmung vorgenommen hat.

Antrag: Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{quater} wird ausdrücklich unterstützt.

In der Landwirtschaft soll das Stabilisierungsziel mittels Kaskade erzielt werden. Umbauten und Ersatzbauten sollen Neubauten vorgezogen werden. Nach der Gesetzesrevision erarbeiten Bund und Kantone gemeinsam und verbindlich die Operationalisierung der revidierten bzw. neuen Gesetzesartikel. Der Referenzzustand soll in der Vergangenheit liegen (z. B. 1. Januar des Jahrs des Parlamentsbeschlusses).

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a^{bis} - flächensparende Bauweise

Mit dem Grundsatz der «flächensparenden» Bauweise können wir uns einverstanden erklären. Eine Beschränkung auf das (rechtlich) Notwendige, wie im erläuternden Bericht ausgeführt, lehnen wir jedoch ab. Als Beispiel seien Tierschutz und Tierwohl erwähnt. Die Tierschutzgesetzgebung gibt das minimale Mass vor, beispielsweise für Stallmasse oder Auslaufflächen. Andererseits wünschen die Konsumenten ein erhöhtes Mass an Tierwohl, weshalb zahlreiche Labels und auch Direktzahlungsprogramme des Bunds über diese Minimalmasse hinausgehen.

Antrag: Im erläuternden Bericht ist zu präzisieren, dass mit dem «notwendigen Mass» ein zusätzlicher Flächenbedarf zugunsten des Tierwohls über die Minimalmasse hinaus berücksichtigt.

Artikel 5 Absatz 2^{bis}, 2^{ter}, 2^{quater} - Abbruchprämie

Der gewählte Weg eines Anreizsystems über die Abbruchprämie wird im Grundsatz begrüsst. Es ist nachvollziehbar, dass das Stabilisierungsziel aufgrund weiterer, künftiger Nutzerbedürfnisse nur unter Inkaufnahme des Abbruchs bestehender, nicht mehr benötigter Gebäude erfolgen kann. Ob das

Anreizsystem alleine genügt, bezweifeln wir dagegen. Falsche Zeichen setzt für uns eine Abbruchprämie für illegale Bauten oder für solche, für die rechtskräftig ein Abbruch vorgesehen ist. Die Prämie darf nur beim Abbruch legaler Bauten ausbezahlt werden.

In die falsche Richtung geht auch die gewählte Finanzierung. Die Finanzierung über die Mehrwertabgabe schwächt die Raumplanung innerhalb der Bauzone und ist teils aufgrund fehlender Einnahmen nicht möglich. Während im Kanton Uri Neueinzonungen nur noch sehr eingeschränkt erfolgen können, müssen massgebliche Flächen ausgezont werden, was mit entsprechenden Entschädigungszahlungen verbunden sein wird und ist. Zudem führen auch die im Kanton Uri im Vergleich zu anderen Kantonen tieferen Bodenpreise zu kleineren Einnahmen, was die Verfügbarkeit der Mittel aus der Mehrwertabgabe weiter einschränkt. Es ist deshalb ein neues Finanzierungskonzept unter massgeblicher Beteiligung des Bunds zu suchen. Als Möglichkeit könnte bei landwirtschaftlich genutzten Gebäuden und Anlagen die Mitfinanzierung im Rahmen der Landwirtschaftssubventionierung erfolgen.

Ferner ist zu prüfen, ob weitergehende Massnahmen im Sinne einer Kaskade bei Nichterreichen der Stabilisierungsziele nicht schon auf Stufe Raumplanungsverordnung ins Auge gefasst werden müssten, anstelle des beschwerlichen Wegs über die kantonalen Richtpläne und die kantonalen Gesetzesbestimmungen zum Baurecht.

Antrag: Auf die Entrichtung einer Abbruchprämie ist bei illegalen Bauten und bei Bauten, für die bereits rechtskräftig ein Abbruch vorgesehen ist, zu verzichten. Die Finanzierung der Abbruchprämie ist anderweitig als über die Mehrwertabgabe unter massgeblicher Beteiligung des Bunds zu regeln (z. B. vollständige Finanzierung über Bund, neuer Abgabetatbestand für Bauten ausserhalb der Bauzone, Landwirtschaftssubventionierung bei landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen). Die Festlegung allfälliger weitergehender Massnahmen bei Nichterreichung des Stabilisierungsziels ist über die bundesrätliche Verordnung zu prüfen.

Artikel 8c und 18^{bis} - Planungs- und Kompensationsansatz

Wir unterstützen den Planungsansatz nach Artikel 8c in Verbindung mit Artikel 18^{bis} grundsätzlich. Der Planungs- und Kompensationsansatz bringt einerseits Vorteile für einen grösseren Planungsspielraum zur Berücksichtigung regionaler Eigenheiten, er beinhaltet aber auch die Gefahr der Unterwanderung des Trennungsgrundsatzes. Die Vorlage ist daher so auszugestalten, dass die Einhaltung des Trennungsgrundsatzes garantiert wird. Dies kann durch die Schärfung des Begriffs der «erforderlichen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen» gewährleistet werden. Es ist auch in Bezug auf die Planungssicherheit wichtig, die Anforderungen an die Kompensation und Aufwertung mit genügender Bestimmtheit zu kennen. Ebenso gilt es zu klären, was unter dem Begriff «in bestimmten Gebieten» verstanden wird. Die Vorlage des Bundesrats vom 31. Oktober 2018 war bezüglich Planungs- und Kompensationsansatz klarer und wird von uns favorisiert. Damit wäre im Richtplan auch festzulegen, worin die Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen bestehen und wie sie verbindlich und dauerhaft gesichert werden sollen.

Der Tourismus ist für die Gebirgskantone von vitaler Bedeutung. In zahlreichen unserer Talschaften und Regionen ist er der wichtigste Erwerbszweig. Viele touristische Aktivitäten finden ausserhalb der

Bauzone statt und fallen damit raumplanungsrechtlich in den Bereich der Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone. Die Freizeit- und Tourismusaktivitäten ausserhalb der Bauzone werden in Zukunft weiter zunehmen und sich sehr dynamisch entwickeln und verändern (vgl. z. B. der E-Bikes-Boom). Solche Entwicklungen erfolgen teilweise unabhängig davon, ob nun Bewilligungen erteilt werden oder nicht. Die Kontrolle dieser Aktivitäten ausserhalb des Dauersiedlungsraums ist im weitläufigen Berggebiet mit verhältnismässigem Aufwand nicht zu bewerkstelligen. Vielmehr ist eine intelligente Steuerung, namentlich eine Konzentration aber gleichzeitig auch eine Entflechtung der verschiedenen Aktivitäten anzustreben (z. B. Wanderer/Velofahrer). Die Erstellung von Bauten und Anlagen bietet die Möglichkeit diese Aktivitäten (Nutzungen) zu steuern und am richtigen Ort möglichst konfliktminimierend zu konzentrieren. Sei dies mit neuen Wegen, die der Entflechtung dienen, aber auch mit entsprechenden Angeboten, wie Servicestationen, Ladestationen, Verpflegungsstationen usw. entlang dieser Wegnetze (ohne Übernachtungsmöglichkeiten).

Gerade im voralpinen und alpinen Bereich werden solche Bauten und Anlagen auch ausserhalb der Bauzone und ausserhalb des Dauersiedlungsraums zunehmend nötig sein. Deshalb sind solche Bauten und Anlagen vom Planungs- und Kompensationsatz auszunehmen, sofern sie in bereits bestehenden Bauten realisiert werden und entlang von in der Nutzungsplanung festgelegten Wegen oder spezifischen Erholungszonen liegen.

Artikel 18^{bis} wird begrüsst. Wie bereits zu Artikel 8c ausgeführt, sind die in Absatz 1 Buchstabe a geforderten Massnahmen im Sinne der Planungssicherheit zu präzisieren. Sie müssen so streng und klar sein, dass der Trennungsgrundsatz gewährleistet ist. Die Auflistung von möglichen Aufwertungskategorien sollte nach unserer Meinung nicht abschliessend sein. Anderweitige Aufwertungsmöglichkeiten im Sinne der Planungsgrundsätze nach Artikel 3 oder der Biodiversität sollten möglich bleiben, wenn diese aus gesamtkonzeptioneller Sicht Sinn machen.

Die Formulierung in Absatz 2 «keine Kompensations- oder Aufwertungsmassnahmen» ist missverständlich. Es bleibt unklar, ob die eine oder andere Massnahme getroffen werden muss. Besser wäre die Formulierung: «Weder Kompensations- noch Aufwertungsmassnahmen sind erforderlich, ...».

Antrag: Der Planungs- und Kompensationsansatz richtet sich an der Vorlage des Bundesrats vom 31. Oktober 2018 aus. Eventualiter ist der Planungs- und Kompensationsansatz mittels Klärung der Begriffe zu schärfen und mit der Forderung zu ergänzen, dass keine grösseren und störenderen Nutzungen im bestimmten Gebiet zulässig sind (z. B. Ergänzung von Art. 8c Abs. 2). Touristische Bauten und Anlagen sind, sofern sie in bereits bestehenden Bauten realisiert werden und entlang von in der Nutzungsplanung festgelegten Wegen oder sich in Zonen nach Artikel 18 RPG befinden, vom Planungs- und Kompensationsansatz ausdrücklich auszunehmen. Die Auflistung von Aufwertungsmassnahmen (Art. 18^{bis} Abs. 1 Bst. b) soll nicht abschliessend erfolgen. Die Formulierung in Artikel 18^{bis} Absatz 2 «keine Kompensations- oder Aufwertungsmassnahmen» ist zu überprüfen.

Artikel 16a Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 1^{bis} Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) - Landwirtschaft hat Vorrang

Wir unterstützen die Klarstellung, die zusammen mit dem Verweis auf Artikel 104a Bundesverfas-

sung (BV; SR 101) im Ingress die Prioritäten in der Landwirtschaftszone verdeutlicht. Diese Vorrangregelung kann zum Beispiel dann zum Tragen kommen, wenn gegen landwirtschaftliche Baugesuche aus Lärm- oder Geruchsgründen Einsprache erhoben wird. Es ist vermehrt festzustellen, dass das Vorsorgeprinzip gemäss Umweltschutzrecht in seiner heutigen Ausgestaltung die Nutzungsplanung übersteuert. Ausserhalb des Siedlungsgebiets ist festzustellen, dass die Nutzung von nicht landwirtschaftlichem Wohnraum hoch ist und jährlich weiter zunimmt. Diese nicht landwirtschaftlichen Wohnbauten stammen teilweise aus dem landwirtschaftlichen Strukturwandel und waren einst zonenkonform. Unter dem Blickwinkel des Vorsorgeprinzips in Bezug auf die Geruchsmissionen werden sie für die aktiven Landwirtschaftsbetriebe jedoch zu einer Gefahr. Denn im Streitfall ist dieser sanierungspflichtig, was mitunter die Aufgabe eines Betriebszweigs oder gar die Betriebsaufgabe bedeuten kann. Es ist ein berechtigtes Anliegen, dass diese stossende Situation geklärt wird.

Aus dem Gesetzestext und den Erläuterungen geht nicht klar hervor, inwiefern die Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen Vorrang gegenüber der nicht landwirtschaftlichen Nutzung hat. Wir sehen in der Regelung die Wirkung, dass bei einer Interessenabwägung die landwirtschaftlichen Interessen entsprechend hoch zu gewichten sind. Es soll deshalb im erläuternden Bericht hervorgehoben werden, dass mit Landwirtschaft die Spannweite von Artikel 1 Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1) gemeint ist. Zugleich weisen wir darauf hin, dass durch die Schaffung des Absatzes 4 allfällige Ersatzaufforstungen in der Landwirtschaftszone, die als Ausgleich für Rodungen gemäss Artikel 7 Waldgesetz (WaG; SR 921.0) notwendig werden, nicht behindert oder verunmöglicht werden dürfen.

Um die Vorrangstellung der Landwirtschaft sicherzustellen, begrüssen wir im Grundsatz die Idee hinter der vorgeschlagenen Anpassung des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01). Wir erachten es jedoch nicht als angebracht, eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte vorzusehen. Damit würde das sehr bewährte, mehrstufige Grenzwertsystem aus der Umweltschutzgesetzgebung aufgeleicht. Immissionsgrenzwerte stellen gemäss ihrer Definition in Artikel 13 USG die Grenze dar, ab denen Belastungen schädlich oder lästig sind. Eine gesetzlich vorgesehene Überschreitung der Immissionsgrenzwerte wäre daher sehr problematisch und würde sogar in Konflikt mit Artikel 74 der Bundesverfassung stehen. Zudem würde ein ungünstiges Präjudiz geschaffen, das dann dazu führen könnte, dass auch in anderen Bereichen die Möglichkeit für Überschreitungen eingefordert würde. Auf eine gesetzlich vorgesehene Möglichkeit zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte soll daher verzichtet werden. Die Vorrangstellung der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone kann besser sichergestellt werden, wenn sie bereits bei der Festlegung der Immissionsgrenzwerte berücksichtigt wird. Anstelle eines neuen Artikel 4 Absatz 1^{bis} USG schlagen wir daher die Einführung eines neuen Artikel 13 Absatz 3 vor:

Artikel 13 Absatz 3 USG:

³ *Der Bundesrat berücksichtigt bei der Festlegung der Immissionsgrenzwerte in der Landwirtschaftszone die Vorrangstellung der Landwirtschaft im Sinn von Artikel 16 RPG.*

Ebenfalls aufzunehmen ist der Vorschlag aus dem Entwurf des Bundesrats, wonach Bewilligungen nach Artikel 24 ff. unter anderem nur unter der Bedingung erteilt werden, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der umliegenden Grundstücke durch die bewilligte Nutzung weder behindert noch gefährdet wird. Ist diese Voraussetzung nicht mehr gegeben, soll die Bewilligung von Gesetzes

wegen dahinfallen.

Lagerung, Aufbereitung und Verkauf der betriebseigenen Produkte gehören seit je her zur landwirtschaftlichen Tätigkeit und sind darum zonenkonform. Darüber hinaus ist das heutige Konzept der nicht landwirtschaftlichen Nebenbetriebe als wertvolles Element der regionalen Wirtschaft und auch als Bindeglied zwischen Stadt und Land zu sehen. Aus unserer Sicht kann das Konzept der nicht landwirtschaftlichen Nebenbetriebe auf solche mit engem sachlichem Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe eingeschränkt werden. Auf nicht landwirtschaftliche Nebenbetriebe ohne engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe kann im Sinne eine Stärkung des Vorrangs der landwirtschaftlichen Tätigkeit in der Landwirtschaftszone und als Beitrag zum Stabilisierungsziel verzichtet werden.

Anträge: Es ist im erläuternden Bericht bei Artikel 16 Absatz 4 darauf hinzuweisen, dass sich der Begriff der Landwirtschaft am Auftrag von Artikel 1 LwG ausrichtet. Die vorgeschlagene Regelung von Artikel 4 Absatz 1^{bis} USG ist durch einen neuen Artikel 13 Absatz 3 USG zu ersetzen, wonach der Bundesrat bei der Festlegung der Immissionsgrenzwerte in der Landwirtschaftszone die Vorrangstellung der Landwirtschaft im Sinn von Artikel 16 RPG berücksichtigt. Es ist die Bestimmung aufzunehmen, dass Baubewilligungen nach Artikel 24 ff. nur erteilt werden, wenn die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der umliegenden Grundstücke dadurch weder behindert noch gefährdet wird. Ist diese Voraussetzung nicht mehr gegeben, fällt die Bewilligung von Gesetzes wegen dahin. Anpassung von Artikel 24b: Verzicht auf nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe ohne engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe.

Artikel 24^{bis}

Wir begrüßen die Ausnahmeregelung, wonach Mobilfunkantennen, die der Versorgung des Siedlungsgebiets dienen, auch ausserhalb der Bauzonen errichtet werden können.

Artikel 24^{ter} - Bauten und Anlagen für thermische Netze

Im Fokus der Regelung steht das Ziel, bei Wärmeverbunden möglichst kurze Leitungsnetze zu ermöglichen, auch wenn diese zwecks Erschliessung über nicht Baugebiet führen. Bereits heute werden Bauten und Anlagen für thermische Netze raumplanerisch ermöglicht. Daher ist eine solche Bestimmung unseres Erachtens eigentlich nicht notwendig.

Um Rechtssicherheit für den Vollzug zu schaffen, sind zumindest die unbestimmten Rechtsbegriffe in der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) zu erläutern. Unklar ist, unter welchen Umständen thermische Netze einen Beitrag an die Reduktion des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energien erbringen und sie ausserhalb der Bauzone nötig sind. Ebenso unklar ist, ob unter «thermische Netze» auch die Produktionsanlagen zu subsumieren sind. Letzteres würde dem Stabilisierungsziel klar entgegenlaufen.

Antrag: Artikel 24^{ter} ist dahingehend zu präzisieren, dass unter «thermischen Netzen» nur der Transport und nicht auch Produktionsanlagen gemeint sind. Auch wäre zu klären, unter welchen Umständen thermische Netze einen Beitrag an die Reduktion des Verbrauchs nicht erneuerbarer

Energien erbringen und sie ausserhalb der Bauzone nötig sind.

Artikel 24^{quater} - Ausnahmen für bestehende Bauten und Anlagen

Die Raumplanungsgesetzgebung wurde in den letzten Jahrzehnten aufgrund teils regionaler Bedürfnisse stetig mit neuen Ausnahmebestimmungen angereichert. Der Paradigmenwechsel, dass die bundesrechtlich zulässigen Ausnahmebestimmungen über einen kantonalen Gesetzgebungsprozess aktiviert werden und sich die kantonalen Parlamente dadurch aktiv mit der Entwicklung des Nichtbaugebiets auseinandersetzen müssen, begrüssen wir. Wir sind dagegen der Ansicht, dass Artikel 24b nicht in die Aufzählung aufgenommen wird. Aus unserer Sicht geht es darum, der Landwirtschaft als einem Wirtschaftszweig überall in der Schweiz die gleichen Chancen zu ermöglichen. Natürlich fällt darunter die uneingeschränkte Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit per se, aber auch die Beteiligung an der regionalen Wirtschaft (z. B. Besenbeizen, Agrotourismus, Hofladen) in der Form der nicht landwirtschaftlichen Nebenbetriebe mit engem Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe sowie in Artikel 24b RPG umschrieben.

Der Gesetzesentwurf des Ständerats sieht keine Übergangsbestimmung vor. Ab Inkrafttreten der neuen Regelung ist die Anwendung von Artikel 24a bis e und 37a RPG per sofort nicht mehr möglich. Im Sinne der Kontinuität sollte den Kantonen analog zu RPG 1 eine Übergangsfrist von fünf Jahren eingeräumt werden.

Analog zu Artikel 24^{quater} begrüssen wir grundsätzlich auch die Auseinandersetzung mit den Ausnahmebestimmungen auf kantonalrechtlicher Ebene gemäss Artikel 27a. Im Sinne des einheitlichen Wirtschaftsraums, der auch für die Landwirtschaft gelten muss, die der gleiche Gesetzgeber ja auch kräftig fördert, sollen nicht landwirtschaftliche Nebenbetriebe weiterhin direkt gestützt auf Bundesrecht bewilligungsfähig sein. Aus diesem Grund ist der Artikel 27a zu korrigieren, indem Artikel 16a nicht in die Aufzählung aufgenommen wird.

Beide Artikel, Artikel 24^{quater} und Artikel 27a, können Bestimmungen des Bunds für das Bauen ausserhalb der Bauzone in den Kantonen zulassen oder nicht; im ersteren Fall durch Aktivierungen von Ausnahmebestimmungen, im letzteren durch Ausschluss von Bestimmungen betreffend standortgebundene und zonenkonforme Bauten und Anlagen. Mit Blick auf die Zielsetzung der Vereinfachung des Raumplanungsgesetzes sollte deren Zusammenführung geprüft werden.

Antrag: Artikel 24^{quater} soll dahingehend angepasst werden, dass Artikel 24b nicht in die Aufzählung aufgenommen wird. Für die Einführung von Artikel 24^{quater} ist eine Übergangsfrist von fünf Jahren vorzusehen bei der, analog zu RPG 1, bereits in der Übergangsphase strenge Anforderungen gelten. Artikel 27a soll dahingehend angepasst werden, dass Artikel 16a nicht in die Aufzählung aufgenommen wird. Eine Zusammenführung von Artikel 24^{quater} und Artikel 27a ist zu prüfen.

Artikel 24e Absatz 6 - Hobbytierhaltung

Eine Zielsetzung der Revision ist unter anderem eine Vereinfachung des RPG zu Bauten ausserhalb der Bauzone. Neben der Tatsache, dass die Erleichterungen für die Hobbytierhaltung nicht im Sinne des Stabilisierungsziels sind, wird die Vorlage weiter mit einer unnötigen Bestimmung angereichert

und verkompliziert. Zudem steht ein Wiederaufbau kleiner Nebenbauten, die durch höhere Gewalt zerstört wurden, teilweise im Widerspruch zu Empfehlungen des Bunds und dem Urner Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 40.1111) hinsichtlich der Naturgefahrenprävention.

Antrag: Auf die Anpassung von Artikel 24e Absatz 6 ist zu verzichten.

Artikel 24g - Berichterstattung

Die Ausdehnung der Raumb Beobachtung auf das Nichtbaugelände mit Blick auf die Stabilisierungsziele werden von uns begrüsst. Dabei ist zu beachten, dass die gewählten Indikatoren messbar sein müssen, sich an bestehenden und verfügbaren Daten orientieren oder zumindest an Daten, die mit vernünftigem Aufwand erhoben werden können. Im Sinne einer Dienstleistung des Bunds und der Gleichbehandlung aller Kantone würden wir es begrüssen, wenn der Bund die massgeblichen Referenzgrössen je Kanton für den definierten Ausgangszustand erheben und für die Weiterführung der Raumb Beobachtung die Methodik in Zusammenarbeit mit den Kantonen festlegt würde (analog zu den technischen Richtlinien zur Bauzonendimensionierung im Rahmen von RPG 1). Dabei sind allfällige Synergien mit dem Projekt «Monitoring Bauen ausserhalb der Bauzone» der ETH Zürich zu nutzen und die daraus gewonnen kantonalen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Bei der Stabilisierung der Gebäude soll, neben der Anzahl Gebäude, die Summe der Grundrissflächen aller Gebäude massgebend sein (siehe dazu die Ausführungen zu Art. 1). Diese Grösse bildet das Ziel der haushälterischen Bodennutzung besser ab. Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass bis zur erstmaligen Berichterstattung das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) nachgeführt ist, ansonsten wäre die Umsetzung der geplanten Berichterstattung gefährdet.

Antrag: Es ist neben der Anzahl Gebäude die Summe der Gebäudegrundrissflächen als Beurteilungsgrösse des Stabilisierungsziels beizuziehen. Bei der Auswahl der Indikatoren berücksichtigt der Bund die Messbarkeit und das Vorhandensein von verfügbaren Daten. Der Bund definiert den Ausgangszustand und erarbeitet mit den Kantonen zusammen die Methodik für die geforderte Raumb Beobachtung.

Artikel 38b - erstmalige Berichterstattung

Die Revision des RPG zieht verschiedene Anpassungsarbeiten auf kantonaler Ebene nach sich (Regelung der Finanzierung der Abbruchprämie, Anpassung des kantonalen Rechts infolge Art. 24^{quater} und allenfalls Art. 27a, kantonalen Richtplan infolge Art. 8c), welche mindestens drei Jahre in Anspruch nehmen werden. Eine erste Berichterstattung nach drei Jahren kommt daher zu früh und wäre noch nicht aussagekräftig.

Antrag: Die erste Berichterstattung soll nach fünf Jahren (gemäss Art. 24g) erfolgen. Anschliessend solle die BaB-Berichterstattung mit der bestehenden raumplanerischen Berichterstattung alle vier Jahre durchgeführt werden. Seitens des Bunds sind die entsprechenden Kriterien dieses Berichts vorgängig zu definieren.

Artikel 38c - Übergangsbestimmungen - Folgen bei Verfehlung der Stabilisierungsziele

Dass der Nichteinhaltung des Stabilisierungsziels Konsequenzen folgen, ist verständlich. Das vorgeschlagene Mass trifft die Landwirtschaft jedoch derart, dass sie ihrem Zweck nicht mehr nachkommen kann und mögliche zwingende betriebliche Entwicklungen versagt werden. Wir beantragen deshalb, dass zonenkonforme Bauten und Anlagen nach Artikel 16a von den geplanten Massnahmen ausgenommen werden.

Antrag: Artikel 38c Absatz 3 ist dahingehend zu ändern, dass zonenkonforme Gebäude nach Artikel 16a RPG von der Kompensationspflicht ausgenommen sind.

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Ständerätinnen und Ständeräte, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie mit vorzüglicher Hochachtung.

Altdorf, 10. September 2021



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Roman Balli